

► Rundfunkbeitrag

gGmbH: Keine unzulässige Diskriminierung beim Rundfunkbeitrag

| Die gesetzgeberische Entscheidung in § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 RBStV, nur gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und Stiftungen aufgrund ihrer Rechtsform eine Beitragsermäßigung zu gewähren, nicht jedoch gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, verletzt nicht den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Belastungsgleichheit. Das hat das BVerwG entschieden. |

Geklagt hatte eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ein psychiatrisches Krankenhaus sowie mehrere Tageskliniken und Psychiatriezentren betreibt. Sie wendete sich gegen die Festsetzung nicht ermäßigter Rundfunkbeiträge für ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge. Sie machte einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend – und stieß damit beim BVerwG auf Granit (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2023, Az. 6 B 34.22, Abruf-Nr. 236022).

► Sozialversicherungspflicht

Geschäftsführer einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft

| Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist. Dies hat das BSG in drei Verfahren klargestellt. |

In zwei der Verfahren ging es um Pflegedienstleistungen im stationären Bereich eines Krankenhauses durch einen ausgebildeten Krankenpfleger, der alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft (UG) war. Mit diesen Ein-Personen-Kapitalgesellschaften schlossen die jeweiligen Krankenhausträger Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Tatsächlich erbracht haben die Tätigkeiten ausschließlich die Krankenpfleger. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte in allen Fällen Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung fest.

Das BSG hat festgestellt, dass die jeweiligen konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit nach einer Gesamtabwägung über das Vorliegen von Beschäftigung entscheiden. Die Abgrenzung richtet sich nach dem Geschäftsinhalt, der sich aus den ausdrücklichen Vereinbarungen der Vertragsparteien und der praktischen Durchführung des Vertrags ergibt. Daran ändert der Umstand nichts, dass Verträge nur zwischen den Auftraggebern und den Kapitalgesellschaften geschlossen wurden (BSG, Urteile vom 21.07.2023, Az. B 12 BA 1/23 R, Abruf-Nr. 236403, Az. B 12 R 15/21 R, Abruf-Nr. 236404, Az. B 12 BA 4/22 R, Abruf-Nr. 236405).

Volle Rundfunkgebühren für gGmbH

BSG bejaht Versicherungspflicht in zwei Verfahren aus dem Bereich Pflege